



Allgemeine Mietbedingungen

§1 Vertragsgegenstand

1. Die Vermietung von Mietgegenständen des Vermieters erfolgt ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.
2. Der Mieter ist zum Gebrauch des Mietgegenstandes in seinem Betrieb zu dem umseitig aufgeführten vertragsmäßigen Zweck in geschäftsüblichem Umfange am vereinbarten Ort berechtigt. Wird der Einsatzort gewechselt, ist dies **SAT** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. In der Miete nicht enthalten sind Bedienungspersonal, An- und Abtransport, Einweisung, Treibstoffe und Öle, Wartungsarbeiten, Verschleißmaterial, Reinigung sowie Schäden aller Art, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
4. Allg. Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, sofern sie diesen Mietbedingungen nicht widersprechen. Dies gilt auch für den Fall vorbehaltloser Leistung durch SAT in Kenntnis abweichender oder widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters.
5. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von **SAT**.

§2 Beginn und Ende des Mietverhältnisses

1. Die Miete beginnt mit der vereinbarten Bereitstellung zur Abholung und endet mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in vertragsgemäßem Zustand.
2. Davon unberührt bleibt das Recht jeder Partei aus wichtigem Grund fristlos, schriftlich zu kündigen.
Wichtige Gründe sind zum Beispiel wenn:
 - a. über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt wird.
 - b. trotz schriftlicher Mahnung wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, insbesondere den Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen wird.
 - c. der Mieter mit zwei fälligen Mietraten in Verzug ist.

3. 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der gewünschte Mietzeitraum wird verbindlich vereinbart. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende der Nutzungsberechtigung fort (Mietzeitüberschreitung) verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines Tagesmietsatzes an SAT zu bezahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht.
2. Ist ein Wochenmietsatz vereinbart, berechnen wir jeden weiteren Miettag mit einem Siebtel der Wochenmiete. Bei einem Monatsmietsatz wird entsprechend ein Dreissigstel berechnet.
3. Der Mieteinsatz unterstellt eine 40-Stunden-Woche. Mehrstunden oder Schichtbetrieb müssen gesondert vereinbart werden.
4. Die Miete wird für den Zeitraum berechnet, für den das Gerät dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Also für den Zeitraum, an dem das Gerät vereinbarungsgemäß zur Abholung bereitgestellt wird, bis zur Rückgabe im vertraglich vereinbarten Zustand an den Vermieter.
5. Bei kurzfristigen Mieten (*unter einem Monat*) ist Mietausstand nicht möglich.
6. Bei längerfristigen Mieten ist Mietausstand nur bei absolutem Stillstand möglich und muß bei SAT schriftlich beantragt werden. Der Stillstand wird von SAT überprüft. In diesem Fall stehen SAT 20% des vereinbarten Tagesmietsatzes zu.

7. Mit der Mietrechnung wird eine Dienstleistung berechnet und deshalb ist sie nicht skontierfähig.
8. Bei Zahlungsverzug ist SAT berechtigt, Verzugszinsen von 15% p.a. zu berechnen.

§4 Pflichten

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in sorgfältiger Weise zu benutzen, sowie die Pflege- und Gebrauchsvorschriften zu befolgen. Er wird etwa erforderlich werdende Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten auf seine Kosten ausschließlich durch den Vermieter vornehmen. Sollte der Mieter die Arbeiten von Dritten durchführen lassen, ist der Vermieter berechtigt, die bereits vorgenommenen Arbeiten auf Kosten des Mieters zu überprüfen und gegebenenfalls nochmals durchzuführen.
2. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verlust, Maschinenbruch, Fehlbetrieb, Absturz, Katastrophen und Diebstahl. Wir empfehlen deshalb eine Maschinenbruchversicherung über SAT abzuschließen. Der Tagessatz der Versicherung gilt pro Kalendertag.
3. Der Mieter haftet für die vom Mietgegenstand ausgehende Gefahr und wird sich angemessen und in üblicher Weise dagegen versichern.

§5 Zugriffe Dritter

1. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte des Vermieters durch Pfändung oder sonstige Zugriffe Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten. Der Mieter hat den Mietgegenstand von derartigen Maßnahmen freizuhalten oder freizumachen.

§6 Gebrauchsüberlassung

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen.

§7 Schlußbestimmung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz von SAT.
4. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Starnberg bzw. München. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Mietbedingungen anerkannt:

Datum

rechtsgültige Unterschrift d. Mieters

Zugrundegelegt werden unsere Mietbedingungen, die allgemein bekannt sind und von Ihnen bereits aus vorausgegangen Mieten schriftlich anerkannt wurden.

Schwiebacher Abbruch Technik, Seefeld, den 24.09.20